

Satzung

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Namen „Voltigierzentrum Meerbusch e.V.“

Er hat seinen Sitz in 40670 Meerbusch-Osterath. Der Verein gehört dem Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Neuss an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. Bonn, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie dem Stadt-Sport-Verband Meerbusch e.V. angeschlossen.

Die Vereinsfarben sind blau-türkis-pink-grün-grau. Das

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, durch

- Förderung des Reitsports, insbesondere des Voltigiersports und des therapeutischen Reitens, sowie des gesamten Breitensports;
- Ausbildung der Vereinsjugend und aller Vereinsmitglieder im Voltigieren und therapeutischen Reiten sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen;
- Abhaltung von Leistungsschauen
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes:

einen positiven Beitrag zur physischen und psychischen Verfassung der Mitglieder zu leisten.

Er verfolgt diese Ziele selbstlos, ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB 1.1, S. 613), und zwar insbesondere dadurch, daß er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte, usw.) zur Verfügung stellt. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann das notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden.

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Beitritt des Vereins zu einem anderen als den vier oben genannten Vereinsverbänden ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder beschließt: die Beschlußfassung ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten in der Versammlung anwesend sind.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

Ordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder
Mitglieder der Jugendgruppe
Gastmitglieder
Korporative Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die am Reitunterricht, an angesetzten Übungsstunden, an Ausritten, etc. teilnehmen oder sich sonst aktiv mit dem Reiten oder der Pferdeausbildung beschäftigen. Außerdem zählen zu den ordentlichen Mitgliedern diejenigen, die sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Verein, ohne regelmäßig den Reitsport auszuüben. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch einen vom Vorstand im Einzelfalle festzulegenden Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Mitglieder der Jugendgruppe

Mitglieder der Jugendgruppe können alle Personen bis zum 18. Lebensjahr werden, die sich aktiv reitsportlich betätigen wie die erwachsenen ordentlichen Mitglieder bzw. solche, die am Voltigierunterricht teilnehmen. Eine Mitgliedschaft im Sinne außerordentlicher Mitglieder ist hier ausgeschlossen.

Gastmitglieder

Gastmitglieder sind solche Personen, die nur vorübergehend oder probeweise die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und hierfür einen Teilmitgliedsbeitrag zahlen. Die Gastmitgliedschaft ist jedoch auf ein Vierteljahr beschränkt.

Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können Vereine bzw. Firmen werden, soweit sie durch sportliche Beteiligung am Vereinsleben des Voltigierzentrums Meerbusch e.V. die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vorstandes auf dem gültigen Aufnahmeantrag-Formular zu richten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten, die volles Stimmrecht erhalten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten, er muß also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand; ist: zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluß auf Streichung ist Einspruch über den Rechtsausschuß möglich.

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Rechtsausschuß (§19) ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

C. Beiträge. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zum 01. Januar eines Jahres zu entrichten. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Teilbetrag des Jahresbeitrages zusammen mit der Aufnahmegebühr zum Zeitpunkt der Bestätigung der Aufnahme fällig.

Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitgliedern, die in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

Jedes ordentliche Mitglied kann 25% des Jahresbeitrages in Form einer Dienstleistung von 10 Stunden einarbeiten. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres anhand der vorgelegten Nachweiskarte. Entstehende Haben-Salden werden für das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Für Vorstands- und Beiratsmitglieder gilt der Nachweis als erbracht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder der Jugendgruppe sind in Mitgliederversammlungen in allen den Fällen stimmberechtigt, die ihre sportliche und gesellige Betätigung im Verein betreffen; wirtschaftlichen Belange des Vereins dürfen dabei nicht berührt werden.

Die Übertragung des Stimmrechts bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Korporative Mitglieder erhalten ein mehrfaches Stimmrecht, wenn sie den mehrfachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds abführen, höchstens jedoch 5 Stimmen.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Platz-, Stall- und Hallenordnung zu beachten. Den Anordnungen der eingeteilten Übungsleiter und der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Benutzung der Anlagen durch Nichtmitglieder, deren Pferde nicht in den Stallungen des Vereins untergebracht sind, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck des Vereins und seine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden könnten.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der Geschäftsstelle des Vorstandes mitzuteilen.

Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Rechtsausschuß
- e) die Beisitzer.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis spätestens Mai eines jeden Jahres abzuhalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Werktag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Bestimmung des Wahlleiters für die nächste wählende Mitgliederversammlung
- h) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand erhält eine ausdrückliche grundsätzliche Vollmacht, Teile der Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl wird grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten beantragen geheime Wahl.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder haben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang, des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus

- dem Vorsitzenden
- dem geschäftsführenden Vorsitzenden (1. Stellvertreter)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Stellvertreter)
- dem Kassierer und
- dem Schriftwart

Mitglied des Vorstandes kann nur eine unbescholtene Person werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre als Mitglied angehört oder deren Kind(er) mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied(er) sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden - und zwar jedes einzelne für sein Amt - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der übrige gewählte Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ernennt für die Vorstandswahl einen Wahlleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, kann dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl übernehmen und der Versammlung seine Vorschläge für weitere Vorstandsmitglieder unterbreiten. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder auf der Basis eines konstruktiven Mißtrauensvotums, das geeignete Persönlichkeiten als Ersatz benennt die auch bereit sind das Amt zu übernehmen, des Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Im Falle der Rücktrittserklärung des Vorsitzenden hat dieser seine Rücktrittserklärung an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu richten.

§ 15

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitglieder
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) die Festsetzung der Beiträge für außerordentliche Mitglieder.

§ 16

Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und Beirates fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der nähere Aufgabenkreis des Kassierers ist in einer vom Vorstand festzulegenden Finanzordnung umschrieben.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes beschließt dieser und legt sie in Form einer Arbeitsrichtlinie fest.

§ 17

Beschlußfassung des Vorstandes; die Zeichnung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht wenn alle Vorstandsmitglieder einen Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein oder die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer.

§ 18

Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat besteht aus

- a) dem Stall- und Hallenwart
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Zeugwart
- e) dem Pferdewart
- f) dem Presse- und Werbewart
- g) dem Jugendsprecher
- h) dem Elternsprecher und
- i) dem Trainervertreter

und kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung erweitert oder verkleinert werden.

Die Mitglieder des Beirats werden - mit Ausnahme des Trainervertreters - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Trainervertreter wird von den Trainern gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Die Beiratsmitglieder müssen vom Vorstand zu dessen Sitzungen dann einberufen werden, wenn Themen ihres Aufgabenbereiches in der Vorstandssitzung zur Verabschiedung anstehen. Sie haben in der betreffenden Sitzung volles Stimmrecht.

§ 19

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern sowie drei abwechselnd einzusetzenden Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechtsausschuß ist zur Entscheidung zuständig:

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
- c) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten.
- d) ferner zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Befugnisse des Rechtsausschusses:

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnung der Vereinsorgane ist der Rechtsausschuß berechtigt, folgende Disziplinarmaßnahmen anzuordnen:

1. Erteilung eines Verweises
2. Auferlegung eines Sonderbeitrages bis zu DM 200,-
3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
4. Ausschluß aus dem Verein gemäß §6 der Satzung.

Die beschlossene Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

§ 20

Beisitzer

Beisitzer können vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem Beirat berufen werden. Sie sind zu dessen Unterstützung bei der Lösung bestimmter Aufgaben oder zur Beratung in besonderen Sachgebieten vorgesehen. Bei Vorstandssitzungen haben sie im Rahmen der von ihnen übernommenen Aufgabe Stimmrecht.

§ 21

Haftung des Vereins

Soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, besteht eine Haftpflicht des Vereins Mitgliedern und Dritten gegenüber nur insoweit, als für die jeweiligen Schäden bestimmungsgemäß Versicherungsschutz durch die Sporthilfe e.V., Duisburg, Postfach 97, gewährt wird

Der Verein haftet nicht für in seinen Anlagen gestohlenen Gegenständen, ausgenommen für Pferde bis zu dem im Pensionsvertrag vereinbarten Höchstbetrag

§ 22

Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47ff. BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., Bonn, zu übergeben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwendet werden muß. Sollte dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Gemeinnützigkeit nicht mehr zuerkannt sein, so soll das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes (§13 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953) an eine reiterliche Vereinigung übertragen werden, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.